

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 17. —

---

(No. 445.) Allerhöchste Deklaration vom 15ten September 1817., betreffend die Freigigkeits-Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich.

Da in Frankreich kein Abfahrts-geld von dem Vermögen der auswandernden Unterthanen erhoben wird, und das französische Gouvernement neuerdings erklärt hat, daß es die Ausübung des Abschoßrechts gegen Preussische Unterthanen nicht zulassen würde, indem es die frühere diesseitigen Länder-Bestand ansehe; so will Ich, daß die Reciprocität genau beobachtet, und in Meinen sämtlichen Staaten weder Abschoß noch Abfahrts-geld gegen Frankreich genommen werde. Ich überlasse Ihnen die weitere diesfällige Verfügung.

Münster, den 15ten September 1817.

Friedrich Wilhelm.

In  
den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

---

(No. 446.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25ten September 1817; betreffend, daß gewisse Vergehungen auch den Verlust der zweiten Kriegs-Denkünze nach sich ziehen sollen.

Ich veranlasse Sie hierdurch zu verfügen: daß wenn Vergehungen von Personen, welche die zweite Kriegsdenkmünze tragen, Amtsentsetzung, ungleichen Zuchthaus- oder Festungsverhaft mit Strafarbeit verbunden, zur Folge haben, das Erkenntniß, so wie Ich es schon unterm 24sten Dezember 1814. in Ansehung der ersten Kriegsdenkmünze verordnet habe, mit auf den Verlust ihrer Denkmünze gerichtet werden soll. Berlin, den 25ten September 1817.

Friedrich Wilhelm.

In  
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

---